

Von Gottes Gnaden/ Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr [et]c. Als Kayserlicher Commissarius. Nachdem in der allerhöchsten Kayserl. Resolution vom 20ten Augusti a.c. Uns allergnädigst committiret/ das Kayserliche Duell-Patent von 1668. welches den 4ten Februarii 1716. in denen Mecklenburgischen Landen zu beobachten anbefohlen ... : [Gegeben Schwerin den 20ten Septembr. 1737.]

[Schwerin], [1737]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828674086>

Druck Freier  Zugang



1737, 20. Sept.



Von Gottes Gnaden/

Christian Ludewig/

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Als Kayserlicher COMMISSARIUS.

Nachdem in der allerhöchsten Kayserl. Resolution
vom 20ten Augusti a.c. Uns allergnädigst committiret/
das Kayserliche Duell - Patent von 1668. wel-
ches den 4ten Februarii 1716. in denen Mecklenburgischen Landen zu
beobachten anbefohlen/ und von Wort zu Wort lautet/ wie folget:

Der Römischen Kayserlichen Majestät
unserem allergnädigsten Herrn/ hat Derohel-
ben zu gegenwärtigem Reichs - Tag ad inte-
rim gebollmächtigter Kayserlicher Commissarius/
der Hochwohlgeborne Graff und Herr/ Herr
David des Heiligen Römischen Reichs Graff
und Herr von Weisen - Wolff (tot: Tit:) gehorsamst referiret und
ein

MK-4060.(32.)¹²

20. Sept. 1737.

eingeschickt/ was des Heil. Römischen Reichs Chur. Fürsten und
Stände/ bey erst besagtem Reichs. Tag versammlete Räthe/ Bots-
schafften und Gesandte/ ihme sub dato den 3oten nächst verwichenen
Monaths July bey der für gut befundenen Verbesserung des Policen-
Wesens für ein Reich. Bedencken zu eröffnen beliebig gewesen: Wie
nemlich fürs erste/ im Heil. Römischen Reich dem hochschädlichen Du-
elliren, Balgen und Kugelwechselfn zu begegnen/ und was ihres Vernünfti-
gen dafürhaltens zu nachdrücklicher Abstellung solchen allzuweit ein-
gerisenen unchristlichen Beginnens/ für eine durchgehende ernstliche Ver-
ordnung von nöhten seyn wolle/ damit aller Vormannd/ Anlaß und
Ursache dergleichen Excessen benommen/ und das frevelmühtige
Schmählen und Injuriiren/ als der Ursprung solchen Unheils verhü-
tet werde/ oder da dawieder gehandelt würde/ dem Beleidigten schleu-
nige billigmäßige Satisfaktion wiederfahren möchte/ also/ daß wo ei-
nerentweder mit Worten oder mit der That geschmähet und beschimpffet
worden/ kein ordentlicher Proceß verstattet/ sondern wann der Be-
leidigte solches bey gehöriger Instantz anzeiget/ darinnen gang Summa-
rié und dergestalt Verfahren werden sollte/ daß wann sich besinbetel/
daß der Injuriant sich zu den Beleidigten ohne Ursach genöhtiget/ der
Injuriant nebenst refundirung der Unkosten zu gebührender Satisfaktion
vermittelst einer Ehren. Erklärung und öffentlichen Abbitte oder Wie-
berruffs mit der dabey gefügten Erklärung/ daß ohne große erhebli-
che Ursachen einiger reservation honoris, wodurch die infamiam zu
evitiren/ per indirectum gesucht würde nicht statt zu geben/ so gar/
daß auch der Richter/ da Er die Ehre ohne genugsahme erhebliche Uhr-
sache vorbehalten sollte/ selbst darum zu straffen wäre/ ohne alle Weit-
läufftigkeit vermöcht/ und darzu ohne Respekt der Person mit einer
empfindlichen Geld. oder Gefängnis. Straffe oder nach Beschaffen-
heit des Verbrechens und anderer Umstände/ wol gar mit der Landes-
Verweisung oder noch schärfferer Straffen angesehen/ jada einer dem
Andern mit thätlichen Injurien, bevorab mit Prügeln und dergleichen
harten Tractamenten vor sich selbst oder durch Andere zu beschimpffen
ange

angestiftet/ in solchen Fällen gegen den Thäter/ Anstifter und Helffer/nach Gestalt des Delicti und Qualität des Injuriati, wohl gar mit Leib und Lebens, Straffe verfahren werden/das auch die Obrigkeiten da sie ohn vorhergehende Klage des Injuriati von dergleichen Injuri-Händeln etwas vernehmen würden/ ex officio solche Injuri-Sach durch gütliche Vergleichung oder rechtmäßige schleunige Entscheidung belegen/ und dadurch aller Anlaß zu weiterer Nachsuchung aufgehoben seyn/ und dem Beleidigten nicht unbenommen seyn soll/ sich mit dem Injurianten absonderlich in der Güte zu vertragen/ jedoch der Obrigkeit an verwürckter Straffe ohn abbrüchig. Und was fürs Andere vorbesagte der Ehr, Fürsten und Ständen Rähte/ Botschafften und Gesandte zu desto mehrer Venehmung der nunmehr fast eingewurzelten Opinion des Puncti honoris für gut und nothwendig er-messen/ das in bevorstehender allgemeinen Reichs - Constitution, und von Ehr, Fürsten und Ständen in deren Landen ausgehenden Edicten und Mandaten mit mehrern ausgeführet werden sollte/ wie das blutige Balgen und Kugelwechselln/ wieder Gottes, Wort/ die Natürliche/ Geistliche, und Gemeine, geschriebene Rechten/ alle Ehrbarkeit/ gute Policen und den gemeinen Ruhe, und Friede, Stand lauffe/ nicht weniger der Obrigkeit in ihr Amt gegriffen/ und dardurch Vergerniß gegeben werde.

Welches alles wie vor allerhöchstgedachte Thro Kayser-
serlichen Majestät sehr vernünftig und dabey insonderheit dis
wohl überlegt befunden/ das die angethane Injurien keinen an seinen
Ehren oder erworbenen ehrlichen Rahmenichtwas von Rechtswegen
schaden/ vielweniger dergleichen verdammlisches Blutvergießen ent-
schuldigen/ zumahlendem Injuriato schon in andere Wege per viam juris
gebührende Hülffe und Satisfaction beschehen könnte/ auch dem Provo-
cato, da er gleich nicht erschiene/ an seiner Herrschafftigkeit und Ehrene
Stand nichts abgebe/ und ein jeder/ welcher der Christlichen Religion
zugethanist/ von selbst billig betrachten sollte/das eine solche unchrist-
liche

liche Ehren - Rettung/ ohne das sehr gefährlich und ungewiß seyn/ dergestalt/ daß die Provocanten selber öftters unterliegen/ und in Einbüßung des Lebens/ welche sie zu Dienst des Vaterlandes hätten erprobiren können/ mit Leib und Seel jämmerlich zu Grund geben/ bevorab aber/ daß auch die Secunden, ohn daß sie einander das geringste Leid zugesüget/ dennoch mit einander unmenschlich, und fast Teufflischer Weise kämpffen thun; Also lassen Ihre Kayserliche Majestät dis reiflich und wohlertwogene Reichs - Gutachten Ihre nicht allein alles seines Inhalts allergnädigst gefallen/ sondern haben sich auch nach Anleitung Desselben dahin allergnädigst resolviret:

Erflich daß alle und jede fürseßlich angestellte Duella und Balgerenen zu Roß und Fuß im ganzen Römischen Reich/ ohne Unterscheid Der Personen/ was Standes/ Würden oder Wesen die seyn/ bey angelegten Straffen sollen verboten seyn/ also/ daß (außer der rechtlichen Nothwehr/ darzu einer in continenti äußerst benöthiget ist) Männlichen sich nicht alleine aller gewaffnetes Handanlegung/ sondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Balgen zu Fuß oder zu Pferd/ der Ausgefoderte aber alle Erscheinung/ und die gesuchte Bestände alles Rahts und That - Handlung/ Beswohnung/ Vorschubs und Bestandes enthalten sollen.

Fürs Andere gleichwie eine jedwedere Obrigkeit umb alles Menschliche - Blut/ so durch conniventz unzeitig vergossen/ Rechenschaft zu geben schuldig ist/ also sollen alle und jede Obrigkeiten und Beamte wie die Rahmen haben mögen/ so bald sie von einigen angestellten kämpffen Nachricht erhalten/ den Bälgern und ihren Secunden solchen bey Verlust Leibs und Lebens nicht allein zu Verbiehen/ sondern auch solches sträffliche Vorhaben durch arrestir - oder Verhaftung ihrer Verfohnen/ sie seynd ihrer des Obrts Jurisdiction unterworfen oder nicht/ und sonsten durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern schuldig und gehalten seyn.

Drittens

Drittens/ soll nichtweniger allen Wirtzen und Hauß-Vätern/
in deren Häuser bey Wahl- oder Hochzeiten/ oder andern Zusammen-
künfften sich einige Zänckereyen erregen/ bey unausbleiblicher Straff
auferlegt werden/ daß sie nicht allein die Interessirte zu Friede bringen/
sondern auch auff Verspühren/ daß es zu würcklichem Duell kom-
men sollte/ solches der Obrigkeit anzeigen/ damit dem Provocanti
und Provocato alsobald Einhalt geschehen möge/ wie dann auch son-
sten aller Obrten/ auf die Friedensstörher/ Aufwickler/ Haberer und
Tumultuirer gute Aufsicht zu haben/ und wo sich dergleichen etwas zu-
tragen möchte/ unverlängt denen Obrigkeiten anzeigen/ welche dann
folgendes die Thäter zur Verhaftt bringen/ und nach Beschaffenheit
des Delicti abstraffen sollen.

Sollte sich aber fürs Vierte/ jemand solchen Gebots unge-
achtet/ unterstehen/ und vermessen einen Andern/ unter waserley
Schein es immer geschehen möchte/ auszufodern/ der soll des bloß Aus-
forderns halber/ wann gleich das würckliche Balgen oder Kuel-Wech-
seln darauf nicht erfolget/ noch vielmehr aber/ wann Er den Kampff
und Duell mit seinem Gegenpart/ wiewohl ohne Entleibung ausü-
bet/ ipso facto seiner Ehren entsetzet/ und nach befindenden Dingen/
mit würcklicher Landes-Verweisung/ ja auch nach Gelegenheit der
Umstände/ mit Leibes- oder Lebens-Straff/ auch nicht weniger die
Provocati wann sie erscheinen/ die Secunden, gegen welche/ da sie sich gleich-
falls mit einander schlagen/ die Bestrafung noch mehrers/ als gegen
die Principalen selbst zu schärffen. Item, die/ welche sich zum Ausfordern
und Cartel-Tragen öffentlich brauchen lassen/ oder mit Verhelfung
Pferd/ Waffen oder sonsten mit Raht und That sich des Wercks
theilhaftig gemacht/ und endlichen auch die/ so einen/ der ausgefordert
worden/ aber nicht erschienen ist/ wegen seines nicht Erscheinens schel-
ten/ und solches schimpfflich vorwerffen/ angesehen werden.

B

ES

Es sollen auch ferner diejenige/welche die vermerckte Provocati-
ones nicht also fort angezeigt / oder die Duella zu verhindern
vermöcht/ aber nicht verhindert haben. Item, auch diejenige/
welche durch ihre Beywohnung und Concurrentz die Duellanten in ih-
rem Vorhaben mehrers stärcken und animiren, als abwehren/ gleich-
falls der Gebühr nach unnachlässig gestrafft werden.

Da es denn weiters nicht nur zum würcklichen Duell und Balgen/
oder Kugel-Wechseln gekommen/ sondern dadurch auch eine Entlei-
bung erfolgt/ so soll alsdann die ordentliche Straffe des Todtschlae-
ges wieder den Thäter oder Entleiber/ohne Unterscheid/ ob derselbe ge-
fordert hat/oder ausgefordert worden/Er sey Beleidiger oder Beleidigter
ohne Respect der Versohnen/ des Standes und Freundschaft/erken-
net und ohne Mittel vollstreckt/ und dawieder einiger Appellation, In-
tercession oder Fürbitte nicht Statt gethan/benen Balgern aber/welche
im Duell Todt bleiben/ kein Begräbniß in Kirchen oder Frey-Höfen
zugelassen werden.

Und demnach die Erfahrung all zu viel bezeuget/ wie sich man-
cher denn eitel Ehrgeiz/ eingebildete Ehrenrettung oder Privat-Neid/
und Rachgier mit solchem Enfer angelegen seyn lassen/ daß Er/zu Er-
füllung seines bösen Vorhabens/ damit Er nicht daran gehindert wer-
de/ oder auch denen ausgesetzten Straffen bestomehr entgehen möge/
in des Dritten Territorio den Kampff veranlassen und anstellen/ oder
sich nach vollbrachter That dahin salviren thut/ so sollte/ wann der
Kampff in Teutschland vorgangen/ und der Thäter intra fines Imperii
zu betreten ist/ die Obrigkeit deselben Obrts/wo Er anzutreffen/ selb-
bigen/ dem Judici Domicilii, seu commissi delicti auf Begehren unwe-
gerlich liefern und abfolgen zu lassen/ schuldig seyn/ auf den Fall aber/
er sich gar außer dem Römischen Reich retiriret hätte/ gegen Ihn/
nach Ausweisung der Rechten/ in contumaciam Verfahren; auch die
Execution

Execution in Effigie vorgenommen/ und nichts desto weniger/ wann
Derselbe nachgehends über kurz oder lang betreten würde/ die ange-
setzte Straff an ihme realiter erfüllet und vollzogen werden.

Damit auch dem Duellanten die Mittel zu Ergreifung der Flucht/
so viel möglich benommen werden/ soll bey den Vosten und sonst/ ein
für allemahl die ernstliche Verordnung geschehen/ daß bey Vermeidung
unausbleiblicher schwerer Straffe keinem/ der sich mit Duellen
vergriffen/einiger Vorschub zu entkommung/ mit Pferden noch in an-
dere Wege gegeben werde.

Was im übrigen mehr besagte der Chur-Fürsten und Stän-
den Räthe/ Botschafften und Gesandten/von denen auf Universitäten
und Academien vorgehenden Excessibus angereget/ daß die Studen-
ten sich bald umb einer lieberlichen Ursache willen mit einander schla-
gen und Balgen/ also und bergestalt/ daß mancher/ entweder in der
besten blühenden Jugend unzeitig umb das Leben kommt/oder mit der
Eltern höchsten Betrübnis an Gliedern so weit zu Schanden gemacht/
und übel zugericht wird/ daß er keine Tage/ ein elender Mensch/ und daß
ihme etwan von GOTT verliehene gute Talent deswegen ohne Nutzen
seyn muß; Als laßen Ihre Kayserliche Majestät Ihre
allergnädigst gefallen/ daß künfftiger Reichs-Ordnung specialiter auch
einverleibet werde/ daß Chur-Fürsten und Stände/ welche über ge-
meldte Universitäten und Academien zu gebieten haben/ nach Anlei-
tung gesamter Reichs-Ordnung/gleichfals solche Fürsorge thun wol-
len/ daß auch daselbst unter den Studenten/ in allen Ausfodern und
Balgen ein Ernst und gute Disciplin erhalten/ und der Unschuldige für
Gewalt und Thätlichkeit geschücket werde.

Welche aus Allerhöchst gedachten Ihrer Kayserlichen
Majestät Allergnädigsten Befehl anfangs gedachter
Kayserl. Commissary Excellenz, Ihnen der Chur-Fürsten und Stän-
den

den zuverlässlichen Kayserl: Resolution hinwieder anzufügen/
nicht unterlassen wollen/und verbleiben Denenselben respective Freund-
willige/auch angenehme Dienst und Willfährigkeiten zu erzeigen/jeder-
zeit willig und geflissen. Sign: Regenspurg den 19ten Septembr: Anno
1668.

David/ Graff von Weissen - Wolff.



Im ganzen Lande anschlagen zu lassen/ und mit allem Ernst darü-
ber zu halten; So haben Wir diesem allerhöchsten Aufstrag/
eine allerunterthänigste Genuge zu leisten/ und obbemeldetes Kay-
serliche Patent, damit solches zu jedermans Notice kommen/
und Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursache ha-
ben möge/ durch öffentlichen druck publiciren und an gehörigen Orte
affigiren zu lassen/ keinen Umgang nehmen wollen. Wornach sich
ein jeder zu achten/ auch vor Schaden und denen darinn enthaltenen
schweren Straffen zu hüten hat.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und In-
iegel. Gegeben Schwerin den 20ten Septembr. 1737.

Christian Ludewig.



den zuverlässlichen Kayserl: Resolution hinwieder anzufügen/
nicht unterlassen wollen/und verbleiben Denenselben respective Freund-
willige/auch angenehme Dienst und Willfährigkeiten zu erzeigen/jeder-
zeit willig und geflizen. Sign: Regenspurg den 19ten Septembr: Anno
1668.

David/ Graff von Weisen - Wolff.



Im ganken Lande anschlagen zu lassen/ und mit allem Ernst darü-
ber zu halten; So haben Wir diesem allerhöchsten Auftrag/
eine allerunterthänigste Gendige zu leisten/ und obbemeldetes Kay-
serliche Patent, damit solches zu jedermans Notice kommen/
und Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursache ha-
ben möge/ durch öffentlichen druck publiciren und an gehörigen Orte
affigiren zu lassen/ keinen Umgang nehmen wollen. Wornach sich
ein jeder zu achten/ auch vor Schaden und denen darinn enthaltenen
schweren Straffen zu hüten hat.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Ine

